

# Amtsgericht Mayen

Vollstreckungsgericht

Az.: 2 K 9/23

Mayen, 18.03.2024

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 12.06.2024</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>12, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Polch

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Polch	Flur 1 Nr. 131	Gebäude- und Freifläche Am Mühlpfädchen 3	673	4256 BV 1

Zusatz: in Erbengemeinschaft

**Verkehrswert:** 355.000,00 €.

Es handelt sich laut Gutachten um ein **mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garage** bebautes **Grundstück** unter der Objektadresse „Am Mühlpfädchen 3“ in Randlage von Polch-Ruitsch.

Es handelt sich wohl um ein Fertighaus der Marke „Kampa-Haus“. Das Objekt steht wohl seit über einem Jahr leer.

Zur weiteren **detaillierten Objektbeschreibung** (insbes. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, öffentliche Lasten, Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel/ Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nutzfläche und Raumaufteilung, Zubehör, Gewerbe, Altlasten, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den **Gesamtinhalt des Gutachtens** verwiesen.

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).**

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) (seit 01.01.2023).**

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.